



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 97/14

Luxemburg, den 10. Juli 2014

Urteil in der Rechtssache C-391/13 P
Hellenische Republik / Kommission

Der Gerichtshof bestätigt die Rückforderung von mehr als 250 Millionen Euro von Griechenland wegen wiederholter Mängel im Bereich der Beihilfen für Olivenöl und landwirtschaftliche Kulturpflanzen

Griechenland hat das Geografische Informationssystem im Olivenölsektor und das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen nicht abgeschlossen

Nach den Regeln über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)¹ kann die Kommission jede Ausgabe, die nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln getätigt wurde, von der Finanzierung durch die Union ausschließen. In diesem Fall hat sie die auszuschließenden Beträge anhand von Art und Schwere des Verstoßes sowie des der Union entstandenen finanziellen Schadens zu bemessen.

Im Jahr 2007 führten Inspektoren der Kommission zwei Untersuchungen in Griechenland durch, bei denen sich Mängel bei den von den nationalen Behörden durchgeführten Kontrollen zeigten.

Was erstens die **Beihilfen für Olivenöl** angeht, stellte die Kommission fest, dass das in Griechenland für die Kontrolle der Erzeugungsbeihilfen für Olivenöl verwendete **Geografische Informationssystem im Olivenölsektor (Olivenanbau-GIS)** so erhebliche² Mängel aufwies, dass es für das Wirtschaftsjahr 2003/2004 (den Zeitraum, ab dem die Anbauerklärungen mittels des Olivenanbau-GIS kontrolliert werden mussten) als nicht rechtzeitig abgeschlossen angesehen werden musste. Außerdem stellte die Kommission fest, dass die Pflicht zur Aktualisierung des Olivenanbau-GIS auch für das Wirtschaftsjahr 2004/2005 nicht erfüllt worden war.

Was zweitens die **Direktbeihilfen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen** angeht, stellte die Kommission Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen und bei der Funktionsweise des Geografischen Informationssystems und des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS/GIS) fest, wobei diese Mängel Schlüsselkontrollen betrafen.

Mit Beschluss vom 15. April 2011³ berichtigte die Kommission die von Griechenland angegebenen Ausgaben um einen Betrag von mehr als 250 Millionen Euro, und zwar:

- 133 315 230,85 Euro im Bereich der Ölerzeugung (Wirtschaftsjahre 2003/2004 und 2004/2005);

¹ Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94, S. 13) in der durch Verordnung (EG) Nr. 1287/95 des Rates vom 22. Mai 1995 (ABl. L 125, S. 1) geänderten Fassung und Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160, S. 103) (anwendbar auf ab dem 1. Januar 2000 getätigte Ausgaben).

² Zur Errichtung des Olivenanbau-GIS kombinierte Griechenland die Orthofotografien des Wirtschaftsjahrs 1997/1998 mit Anbauerklärungen, die speziell für die Errichtung des Olivenanbau-GIS im Wirtschaftsjahr 2002/2003 ausgefüllt worden waren. Diese Erklärungen wurden jedoch nicht mit den für das Wirtschaftsjahr 2002/2003 nach dem alten System abgegebenen Erklärungen abgeglichen, so dass erhebliche Abweichungen zwischen den beiden Datenquellen festgestellt wurden.

³ Durchführungsbeschluss 2011/244/EU der Kommission vom 15. April 2011 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 102, S. 33).

- 3 701 088,51 Euro für verspätete Ausgaben im Rahmen der Errichtung des Olivenanbau – GIS;
- 122 425 959,66 Euro für Direktbeihilfen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen (Erklärungen aus dem Jahr 2007).

Mit Urteil vom 17. Mai 2013⁴ wies das Gericht die von Griechenland gegen den Beschluss der Kommission geltend gemachten Klagegründe zurück. Es vertrat die Auffassung, dass die Verordnung von 1999 und die Leitlinien der Kommission⁵ eine geeignete Rechtsgrundlage enthielten, aufgrund deren das wiederholte Auftreten von Mängeln des griechischen Olivenanbau–GIS berücksichtigt werden und der zurückzufordernde Betrag bestimmt werden könne. Das Gericht bestätigte, dass das in Griechenland angewandte Kontrollsystem wiederholt Mängel aufwies und dass sich dieser Staat, der ähnliche Zuwiderhandlungen begangen hatte, in einer Wiederholungssituation befand.

Das Gericht stellte ferner fest, dass die Kommission nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe. Vielmehr sei sie berechtigt gewesen, die verspätet abgeschlossenen Arbeiten von der Finanzierung auszuschließen, da Griechenland nicht nachgewiesen habe, dass diese Arbeiten tatsächlich rechtzeitig abgeschlossen worden seien.

Griechenland hat daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt. Es rügt, dass das Gericht die pauschalen Berichtigungen in Höhe von 15 % bestätigt habe, die aufgrund der Wiederholungssituation bei den Ausgaben im Olivenölsektor im Wirtschaftsjahr 2004/2005, sowie bei den Ausgaben für die Direktbeihilfenregelung für landwirtschaftliche Kulturpflanzen für die Erklärungen aus dem Jahr 2007 vorgenommen worden waren.

Mit seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass Griechenland in Wirklichkeit darauf abzielt, die Tatsachenwürdigung des Gerichts in Frage zu stellen, um festzustellen, ob das griechische System zur Kontrolle der Olivenölerzeugung wiederholt Mängel aufweist und ob die Voraussetzungen für eine Erhöhung aufgrund einer Wiederholungssituation vorliegen.

Nach Ansicht des Gerichtshofs ist diese Art von Tatsachenwürdigung im Rahmen eines Rechtsmittels nicht zulässig. Im Übrigen hat das Gericht diejenigen Erwägungen und Beweise hinreichend berücksichtigt, die ihm Griechenland zum Nachweis einer Verbesserung der Kontrollsysteme und der wirksameren Funktionsweise des Olivenanbau–GIS vorgelegt hatte.

Der Gerichtshof bestätigt daher, dass das **Gericht in Ausübung seiner alleinigen Zuständigkeit für die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts richtigerweise zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Kommission** bei der Bewertung des wiederholten Auftretens von Mängeln **keinen offensichtlichen Fehler begangen** und den Prozentsatz für die finanzielle Berichtigung zutreffend von 10 % auf 15 % erhöht hat. Im Übrigen hat das Gericht ordnungsgemäß festgestellt, dass der Umfang der Berichtigungen Folge der erheblichen Erhöhung der Ausgaben für flächenbezogene Beihilfen war und dass sich dieser Umfang der Berichtigungen schlichtweg aus der Anwendung desselben Berichtigungssatzes wie in der Vergangenheit auf die höheren Beträge ergab, die Griechenland als Direktbeihilfen erhalten hatte.

Dagegen hat Griechenland nicht nachgewiesen, dass das Gericht durch die Anwendung des in den Leitlinien⁶ über die neue GAP enthaltenen Berichtigungssatzes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen hat.

Folglich weist der Gerichtshof das Rechtsmittel Griechenlands zurück und bestätigt das Urteil des Gerichts sowie den Beschluss der Kommission.

⁴ Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013, Griechenland/Kommission (Rechtssache [T-294/11](#)).

⁵ Dokument Nr. VI/5330/97 und Mitteilung AGRI/61495/2002.

⁶ Diese Leitlinien sind im Dokument Nr. VI/5330/97 enthalten.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255.